

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Zertifizierungsstelle

Zertifizierungssektor Explosionsschutz



Bundesallee 100
38116 Braunschweig
Tel. (0531) 592-3630
Telefax (0531) 592 3605

KOMMENTAR

zur Bedeutung der Anforderung der EU-Richtlinie 94/9/EG, Anhang II, Teil A.:
„Der technische Erkenntnisstand, der sich schnell ändert,
muss unverzüglich und soweit wie möglich angewandt werden.“
(siehe auch Abschnitt 10.3 des „Leitfadens zur EU-Richtlinie 94/9/EG“)
hinsichtlich der Alltagspraxis von Herstellern beim Inverkehrbringen von
explosionsschutzgeschützten Produkten im EU-Binnenmarkt

(Ausgabe April 2011)

Einleitung

Hersteller von explosionsschutzgeschützten Geräten sind zuweilen unsicher, wie sich neue Ausgaben von Normen auf das Inverkehrbringen ihrer Geräte im EU-Binnenmarkt auswirken. Nach einer Meinung können aktuelle EG-Konformitätserklärungen nicht auf ältere Ausgaben der Normengruppe (z.B. EN 50014, EN 50021 bzw. EN 60079-0) abgestützt werden. Andere Meinungen besagen, dass EG-Konformitätserklärungen durchaus auf Basis von Normen erstellt werden können, die nicht mehr als harmonisierte Norm im Amtsblatt der Europäischen Kommission gelistet sind.

Um die sofortige Anwendung von aktuellem wissenschaftlichen und technischen Wissen sicherzustellen, fordern Regulierungsbehörden im Allgemeinen die Übereinstimmung der Produkte, die im EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden, mit den Anforderungen der im Amtsblatt der EU-Kommission veröffentlichten Normen. Diese „harmonisierten Normen“ erzeugen die unmittelbare Vermutungswirkung hinsichtlich der Erfüllung der Grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (GSA), in diesem Fall mit den GSA des Anhangs II der EU-Richtlinie 94/9/EG. Alternativ können die GSA auch durch die Anwendung anderer Normen (oder sogar ohne Anwendung einer Norm) erfüllt werden, wenn dies detailliert für alle relevanten Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 94/9EG nachgewiesen wird.

Dies beantwortet die Frage, wie mit älteren Gerätekonstruktionen umzugehen ist, die immer noch mit den GSA übereinstimmen, aber nicht mit der neuesten Ausgabe der heute gültigen Normen. Aus der Sichtweise der PTB, die den sicherheitstechnisch begründeten, mit wissenschaftlichen Methoden durchgeführten Nachweis der Zündquelleneliminierung im Mittelpunkt hat, ergeben sich die im folgenden dargestellten Schlussfolgerungen.

Normung unter dem Mandat der EU-Kommission

CENELEC und CEN haben das Mandat, Normen unter der EU-Richtlinie 94/9/EG mit dem Ziel zu erstellen, die technischen Anforderungen der GSA des Anhangs II zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang müssen die zuständigen Normungskomitees CENELEC/TC 31 und CEN/TC 305 aufgrund des parallelen Abstimmungsverfahrens mit IEC oder ISO häufig neue Normenausgaben einführen, da z. B. die IEC in den letzten Jahren eine erhebliche Dynamik bei der Revision von Normen entwickelt hat. Die Marktteilnehmer (Hersteller, Betreiber usw.) sind im Allgemeinen nicht über die Motivation der Normungsexperten informiert und gehen deswegen davon aus, dass die vorherige Ausgabe wegen erheblicher Sicherheitsmängel geändert wurde. Eine Rückschau in die Normungsgeschichte von CENELEC TC 31 und CEN TC 305 führt jedoch zu der Einschätzung, dass im CENELEC TC 31 nie und im CEN TC 305 nur äußerst selten nachträglich bekannt gewordene Sicherheitsmängel die Revision einer Norm ausgelöst haben. Darüber hinaus verstärkt das Verfahren der Zurückziehung einer Norm durch die Normungsorganisationen bei den Marktteilnehmern den Eindruck, dass die zurückgezogenen Normen nicht mehr die GSA erfüllen. Aber dieser Eindruck wäre hier irreführend. Insbesondere die Integrität und Bewahrung der allgemeinen Schutzkonzepte¹ für explosionsgeschützte Betriebsmittel bewirkt, dass die Fortentwicklung der Normung nicht notwendigerweise die sicherheitsbezogenen GSA-relevanten Fragen berührt, sondern redaktionelle Fragen, strukturelle Änderungen der Normen, die Pflege der technischen Anforderungen und die Integration neuer Produkttechnologien in die bestehenden Schutzkonzepte. Das Sicherheitskonzept selbst basiert auf dem sicherheitstechnisch fundierten Beweis der Zündgefahrenminimierung, welcher immer noch gültig, betriebsbewährt und von den betroffenen Kreisen akzeptiert ist. Daher gibt es aus der Sicht dieser wissenschaftlich-sicherheitstechnischen Basis keinen Grund, das bewährte Sicherheitsniveau zu verändern. Die Normen verwenden daher die horizontale Normungsstrategie. Diese Klasse der Konzeptnormen ist über die Zeit gesehen sehr stabil, das Zurückziehen einer dieser Normen bedeutet in diesem Fall nicht, dass die alte Ausgabe nicht mehr die GSA der EU-Richtlinie 94/9/EG erfüllt.

Konsequenzen für den Hersteller

Solange CENELEC/TC 31 oder CEN/TC 305 keine Sicherheitsmängel an einer zurückgezogenen Norm angezeigt haben, besteht die Möglichkeit, die Norm weiterhin mit dem Ziel des Nachweises der Erfüllung der GSA der EU-Richtlinie 94/9/EG anzuwenden, wohl wissend, dass damit keine unmittelbare Vermutungswirkung mit den GSA erzielt wird. Gleichwohl kann der Hersteller die alte Norm anwenden und mit deren Hilfe die Begründung liefern, dass auch damit die GSA erfüllt sind.

Falls ein Normungskomitee ein Sicherheitsproblem mit einer Norm angezeigt hat, welches die vorherige Ausgabe als "nicht ausreichend zur Erfüllung des Sicherheitsniveaus, wie durch die GSA gefordert" einstuft, würde dies klar sichtbar in der neuen Ausgabe (z.B. im Vorwort oder im Anhang) hervorgehoben sein. In diesem Fall hat der Hersteller zu überprüfen, ob das Problem auf sein Produkt zutrifft, und hat gegebenenfalls entsprechende Schritte einzuleiten, um einerseits unverzüglich die Konformität seines Produktes mit den GSA herzustellen, andererseits die Kunden, die solche Geräte bereits einsetzen, über geeignete Schritte zu informieren.

¹ Zündschutzarten wie die Druckfeste Kapselung "d", Eigensicherheit "i", Erhöhte Sicherheit "e"

Zusammenfassung

Die von CENELEC TC 31 bisher unter der Richtlinie 94/9/EG im Amtsblatt veröffentlichten harmonisierten Normen repräsentieren weiterhin ein Sicherheitsniveau, welches nicht unter dem der Anforderungen der Grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (GSA) der Richtlinie 94/9/EG für explosionsgeschützte Betriebsmittel liegt, da erhebliche Sicherheitsbedenken offensichtlich bisher nicht die Überarbeitung einer Norm der Gruppe EN 50014/EN 60079-0 ausgelöst haben. Dies gilt bis auf wenige Ausnahmen auch für andere TCs, deren Normen bezüglich der Richtlinie 94/9/EG als harmonisiert im Amtsblatt veröffentlicht wurden. Somit kann der Hersteller bei Inverkehrbringung im Binnenmarkt die unmittelbare Vermutungswirkung durch die Anwendung der aktuellen (harmonisierten) Ausgabe einer Norm für die zugehörige EG-Konformitätserklärung in Anspruch nehmen. Alternativ kann der Hersteller aber auch ältere Ausgaben der Normen verwenden, muss diese Tatsache jedoch in der EG-Konformitätserklärung entsprechend mit der Begründung darlegen, dass auch bei Verwendung älterer Ausgaben die GSA der EU-Richtlinie 94/9/EG erfüllt wurden. Beispiele für eine Begründung können sein, dass Sicherheitsmängel für die Neufassung der Norm nicht ausschlaggebend waren oder dass die Änderungen der Neufassung der Norm für das betroffene Produkt nicht relevant sind. Als Konsequenz ist es nicht notwendig, dass Einkäufer von ATEX-Produkten ausschließlich die Konformität mit der aktuellen Ausgabe einer Norm fordern, wenn die Erfüllung der Richtlinie 94/9/EG gegeben sein soll.